

A G B

(Allgemeine Geschäftsbedingungen)

zur Teilnahme am Adventsmarkt auf der Wasserburg Roßlau (Vertragsgestaltung und -abschluss)

Zwischen dem Förderverein „Burg Roßlau“ e.V.
 Am Schlossgarten 18b
 06862 Dessau-Roßlau

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Volker Lendewig

als Veranstalter

und

Anschrift Pächter

als Pächter

wird ein Vertrag zur Teilnahme am Adventsmarkt auf der Wasserburg Roßlau mit folgenden grundsätzlichen Inhalten geschlossen:

Präambel

Mit der Gestaltung des Adventsmarktes im historischen Ambiente der Burg möchte der Förderverein Burg Roßlau e.V. den Besuchern eine stimmungsvolle Atmosphäre zum Verweilen und Genießen schaffen. Als Händler, Aussteller und Versorger bieten Sie mit Ihren weihnachtlichen Produkten sowie Speisen und Getränken den Rahmen für einen stimmungsvollen Markt. Der Adventsmarkt wird jährlich unter eine festgelegte Thematik gestellt.

Im Sinne der Gewerbeordnung ist der Adventsmarkt auf der Wasserburg ein Spezialmarkt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Teilnahme des Pächters am Adventsmarkt auf der Wasserburg Roßlau.

Der Adventsmarkt findet jährlich am

 dritten Adventswochenende, jeweils Samstag und Sonntag
 in der Zeit von 11.00 bis 20.00 Uhr statt.

§ 2 Leistungen des Veranstalters

1. Der Veranstalter stellt Verkaufsflächen, Stellplätze, Innenräume und Marktbuden in einem geeigneten Zustand zur Verfügung. Er behält sich die Vergabe unter weitestgehender Berücksichtigung der Anmeldungswünsche vor.
Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder -ort besteht jedoch nicht.
2. Der Veranstalter stellt für die Pächter entsprechende Stromabnahmepunkte zur Verfügung und hält eine Wasserentnahmestelle vor.
Weiterhin sorgt der Veranstalter für die Betreuung einer Besucher- und Personaltoilette.
3. Für die Zeit des Adventsmarktes sichert der Veranstalter einen Objektschutz für die Nachtzeiten (ab Freitagabend bis Montagmorgen) jeweils von 20:00 bis 08:00 Uhr zu.
4. Der Veranstalter organisiert eine zentrale Müllentsorgung an einer benannten Sammelstelle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Frittierfett und Sperrgut. Sofern Frittierfett benutzt wird, ist dieses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eigenständig zu entsorgen.
5. Der Veranstalter gestaltet die musikalische Umrahmung und sorgt für eine umfassende Bewerbung der Veranstaltung. Zur Eröffnung des Marktes wird ein Riesenstollen angeschnitten. Weiterhin übernimmt der Vertraggeber teilweise die weihnachtliche Ausgestaltung des Marktgeländes durch Weihnachtsgrün und –beleuchtung. Für die Kinder besucht ein Weihnachtsmann regelmäßig den Markt.
6. Der Veranstalter sorgt für die Bereitstellung von Streugut, übernimmt die grundsätzliche Verkehrssicherungspflicht und die Beräumung größerer Schneemengen mit Technik.

§ 3 Leistungen des Pächters

1. Der Pächter verpflichtet sich, dass in seiner Bewerbung angegebene Sortiment anzubieten und seinen Stand (Verkaufsbude, Verkaufswagen oder Burgräumlichkeiten) mit weihnachtlichen Schmuckelementen, dem Ambiente der Burg und der Veranstaltungsthematik entsprechend zu versehen. Für die Innenbeleuchtung, sowie für die Verschließbarkeit bei Nutzung einer Verkaufsbude ist selbst zu sorgen.
2. Der Standaufbau kann ab Freitag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, oder am Sonnabend ab 08.00 Uhr erfolgen. Der Aufbau muss bis Sonnabend 10.00 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung und sollte am Sonntag 23:00 Uhr abgeschlossen sein.
Abweichende Auf- und Abbauzeiten sind mit dem Veranstalter individuell abzustimmen.
3. Fahrzeuge der Pächter dürfen grundsätzlich nicht im Burgbereich geparkt werden. Ausnahmen, für z.B. Kühlfahrzeuge, sind vom Veranstalter auf Antrag zu genehmigen. Jeglicher Fahrzeugverkehr während der Öffnungszeiten ist zu vermeiden. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
4. Während der Marktzeit ist insbesondere darauf zu achten, dass Müllbehältnisse in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und von den Gästen entsprechend benutzt werden. Der Müll ist vom Pächter zu sammeln und eigenständig zur zentralen Sammelstelle zu bringen.
Die vom Pächter genutzten Flächen sind nach Marktende in sauberen und

ordentlichen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben.

5. Soweit Schäden durch den Pächter und seine Beauftragten verursacht werden, haftet der jeweilige Pächter für daraus resultierende Aufwendungen, Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
6. Alle erforderlichen Genehmigungen zum Betrieb seiner Verkaufs- /Ausstellungseinheit sind vom Pächter eigenständig und rechtzeitig einzuholen und mitzuführen.
7. Eventuelle Rutschgefahr durch Eisglätte vor dem Verkaufsstand ist vom Pächter eigenständig zu beseitigen. Hierzu stellt der Veranstalter Streugut zur Verfügung.
8. Das eigenständige Abspielen von Musik am gepachteten Stand ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Verstößen und daraus resultierenden Sanktionen haftet der verursachende Pächter im vollen Umfang.
9. Das Anbieten von Produkten darf nicht lautstark oder durch Herumlaufen erfolgen.
10. Die Benutzung von elektrischen Heizgeräten ist dem Pächter grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen hiervon sind nur in Abstimmung und Genehmigung durch den Veranstalter möglich.
11. Die verwendeten Elektrogeräte des Pächters und deren Zubehör, wie beispielsweise Kabel, Kabeltrommeln, Kessel, Brat- u. Backgeräte usw., müssen technisch einwandfrei und mit einem gültigen Prüfsiegel versehen sein. Für Betriebsstörungen, welche durch defekte elektrische Geräte verursacht werden, ist der verschuldende Pächter, auch gegenüber Dritten, haftbar.

§ 4 Sortiment

1. Es ist nur der Verkauf von angemeldeten und bestätigten Waren zulässig! Nicht angemeldete, oder nicht bestätigte Sortimente müssen auf Anweisung des Veranstalters vom Stand entfernt werden.

§ 5 Nichtübertragbarkeit

Die zwischen den Vertragspartnern geschlossene Vereinbarung kann nur mit Zustimmung des Veranstalters an Dritte übertragen werden.

§ 6 Sonstiges

1. Den Anordnungen des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Kommt der Pächter den Verpflichtungen und Anordnungen seitens des Veranstalters oder den beauftragten Personen nicht nach, kann der Veranstalter die Räumung anordnen. Schadensersatzansprüche des Pächters wegen der Räumung gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.
2. Die Teilnahme am Adventsmarkt als Pächter der Leihütten oder der Burgräume erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder haftet für seine Schäden selbst, auch gegenüber dem

Geschädigten. Der Veranstalter ist von jeglicher Haftung gegenüber den Pächtern entbunden.

3. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesen grundlegenden Vertragsinhalten bedürfen der Schriftform.

§ 7 Einzelverträge

1. Mit jedem teilnehmenden Pächter wird ein individueller schriftlicher Vertrag über die Teilnahme am jeweiligen Adventsmarkt abgeschlossen. Dieser enthält die Durchführungsdaten des Marktes, die Adresse des Pächters, das abgestimmte Sortiment und die Höhe der zu entrichtenden Standgebühren. Über die Entrichtung der Standgebühren sind Festlegungen getroffen.
2. Geltungsdauer der Einzelverträge ist nur das eingetragene Veranstaltungsjahr.
3. Die Zustellung und Rücksendung der Einzelverträge kann sowohl in Briefform, oder online per Mail erfolgen.
4. Mit der Unterzeichnung der Einzelverträge erkennen die jeweiligen Pächter die hier getroffenen allgemeingültigen Festlegungen (AGB) ausdrücklich an. Mit Unterzeichnung erkennen die jeweiligen Pächter auch die Hinterlegung dieser AGB auf der Internetseite des FöV „Burg Roßlau“ e.V. (www.burgrosslau.de) zur Online-Einsicht an.

Ende
